

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ in Freckenhorst

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 3.32 für das Gebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ in Freckenhorst als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossenen Ergänzungen des Planentwurfs und seiner Begründung werden die Belange Dritter nicht negativ berührt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.32 für das Gebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ in Freckenhorst bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 29.10.2014 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 18.12.2014, veröffentlicht am 22.12.2014, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 5: Nrn. 190, 191, 197, 203, 204, 205, 549, 551 (teilweise), 552, 553 (teilweise), 554, 799 (teilweise), 981, 1089, 1090, 1241, 1242, 1266, 1415, 1416, 1417, 1490 (teilweise), 1553, 1576, 1577, 1578, 1579 und 1593 (teilweise).

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.32 vom 25.04.2014, geändert am 27.11.2014 und 10.06.2015, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.32 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ in Freckenhorst im Maßstab 1:500 (Lageplan und Text) vom 25.04.2014, geändert am 27.11.2014 und 10.06.2015 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.07 „Sanierungsgebiet Wörden“ im Plangebiet Nr. 3.32 aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Nutzung anzupassen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.32 für das Gebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachung

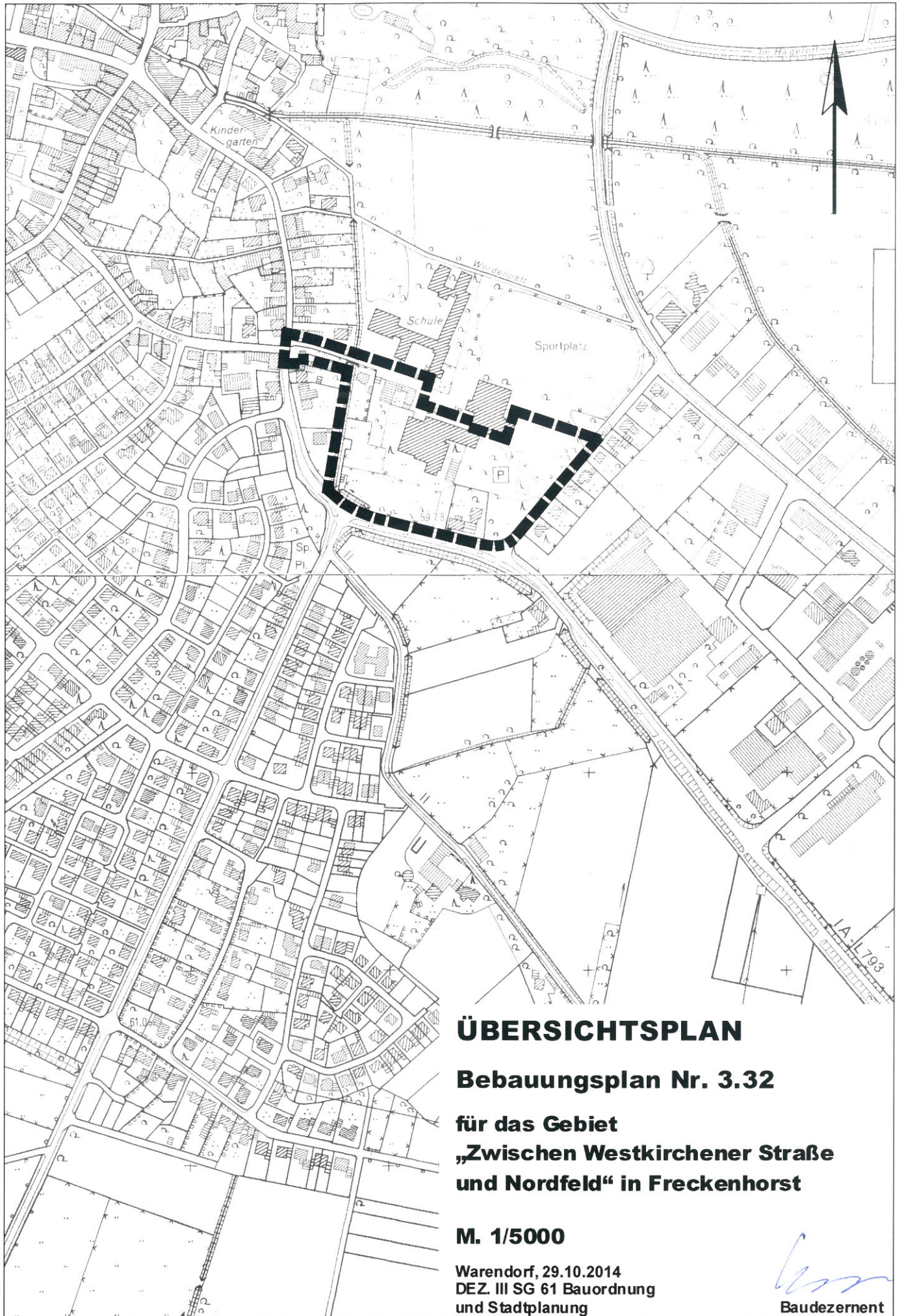
Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 01.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Dr. Thormann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 3.32

**für das Gebiet
„Zwischen Westkirchener Straße
und Nordfeld“ in Freckenhorst**

M. 1/5000

Warendorf, 29.10.2014
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Baudezernent